

Satzung der Fachschaft der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 20 Juli 2023

Präambel

Als Teil der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat sich die Fachschaft folgende Satzung gegeben.

Abschnitt 1: Die Fachschaft

§ 1 Die Fachschaft Jura

(1) Alle Studierenden der juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina bilden die Fachschaft Jura.

(2) Sie wird durch ihren gewählten Fachschaftsrat Jura vertreten.

§ 2 Selbstverwaltung

Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft Jura sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. der Fachschaftsrat (FSR)

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Erwerbung der Mitgliedschaft erfolgt durch Immatrikulation.
- (2) Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Exmatrikulation.
- (3) Alle Mitglieder der Fachschaft sind antrags- und redeberechtigt. Sie dürfen ihre Anliegen, Ideen und Probleme einbringen.

Abschnitt 2: Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5 Rechtsstellung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft Jura.
- (2) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind für den Fachschaftsrat bindend.

§ 6 Konstituierung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung konstituiert sich nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn satzungsgemäß geladen wurde und das vorgeschriebene Quorum der ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden der Fachschaft Jura anwesend ist.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt der dem Fachschaftsrat Jura vorsitzenden Person, ihrer Stellvertretung oder dem*r Sprecher*in.

§ 7 Begriff

- (1) In der Fachschaftsvollversammlung werden die Studierenden der

Fachschaft Jura über die Tätigkeiten des FSR Jura unterrichtet.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt die Satzung der Fachschaft (SFS) und eine Finanzordnung der Fachschaft (FOFS).

(3) Die Fachschaftsvollversammlung allein ist für Änderungen dieser Satzung und der Finanzordnung der Fachschaft zuständig.

§ 8 Einberufung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird auf Antrag des Fachschaftsrates oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 2 Prozent der Studierenden der Fachschaft Jura einberufen.

(2) Die Einberufung darf nicht in der ersten oder letzten Vorlesungswoche erfolgen.

§ 9 Verfahren

(1) Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Jura wird mindestens einmal im Semester einberufen.

(2) Die Tagesordnung wird durch den Fachschaftsrat Jura festgelegt.

(3) Der Termin und die Tagesordnungspunkte sind mindestens fünf Vorlesungstage vor dem Stattfinden der Fachschaftsvollversammlung bekannt zu geben.

(4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied der Fachschaft bis zum Tag vor Stattfinden der Vollversammlung beim Fachschaftsrat eingereicht werden. Der Fachschaftsrat entscheidet hierauf über die Aufnahme auf die Tagesordnung. Kann der Fachschaftsrat vor Beginn der Vollversammlung keinen Beschluss hierüber fassen, so entscheidet darüber die Fachschaftsvollversammlung zu Beginn.

(5) Unbeschadet des Absatz 4 kann ein Antrag zur Tagesordnung von jedem Mitglied der Fachschaft zu Beginn der Vollversammlung gestellt werden. Die Vollversammlung entscheidet hierauf über den Antrag.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung kann nur während der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Prozent der immatrikulierten Studierenden der Fachschaft Jura anwesend sind.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit hat eine Wiederholungssitzung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Diese ist mit 1 Prozent der Studierenden der Fachschaft Jura beschlussfähig.

(3) Die Wiederholungssitzung kann am gleichen Tag stattfinden wie die Fachschaftsvollversammlung. In diesem Fall muss die ordnungsgemäße Ladung zur Wiederholungssitzung mit der Ladung zur Fachschaftsvollversammlung ergehen.

(4) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind durch die Sitzungsleitung öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Vollversammlung kann nicht die Auflösung des Fachschaftsrates beschließen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen.

§ 12 Finanzrevision

(1) Es werden zwei Finanzrevisor*innen gewählt, welche nicht dem Fachschaftsrat angehören. Die Revisor*innen prüfen die Buchführung und die Kontobewegung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung hat auf Antrag der Finanzrevisor*innen der Leitung des Finanz- und Wirtschaftsressorts ihre Entlastung zu erteilen.

§ 13 Amtsenthebung

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates kann auf Antrag von mindestens 50 Studierenden der Fachschaft oder drei Mitgliedern des Fachschaftsrates von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

(2) Dem betroffenen Mitglied muss zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Der Abwahantrag muss drei Vorlesungstage vor der Vollversammlung beim Fachschaftsrat eingehen. Der Fachschaftsrat setzt diesen auf die Tagesordnung.

§ 14 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es muss insbesondere enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
2. Die genehmigte Tagesordnung
3. Die Annahme oder Ablehnung der Tagesordnung
4. Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

5. Sonstige wesentliche Vermerke über den Verlauf der Sitzung

6. Die Namen der anwesenden Personen

(2) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und dem Protokollierenden zu unterzeichnen.

§ 15 Beschlussbuch

Die Fachschaftsvollversammlung führt ein Beschlussbuch.

Abschnitt 3: Der Fachschaftsrat

§ 16 Der Fachschaftsrat

(1) Aufgabe des Fachschaftsrates ist die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Fachschaft Jura innerhalb des Fachbereiches an der Europa-Universität Viadrina.

(2) Der Fachschaftsrat soll eine Kooperation mit der Studierendenschaft und seinen Organen anstreben.

(3) Der Fachschaftsrat hat bei jeder Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§ 17 Zusammensetzung

(1) Der Fachschaftsrat Jura wird in geheimer, freier, allgemeiner und gleicher Wahl gewählt. Diese werden zur Hälfte im Juni und zur Hälfte im Dezember für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Findet die nächstjährige Wahl vor Ablauf eines Jahres statt, können die derzeitigen Mitglieder bis zum Ende ihrer zugesicherten Amtszeit im Fachschaftsrat bleiben.

(2) Zusätzlich können Studierende der Europa Universität Viadrina als Offene Fachschaftsratsmitglieder (OFSR) sowie ehemalige Fachschaftsratsmitglieder als Ehrenmitglieder gewählt werden.

(3) Binnen zwei Wochen nach der Wahl i.S.d. § 11 der Wahlordnung der Studierendenschaft, ist der Fachschaftsrat durch seine Vorsitzenden zu seiner konstituierenden Sitzung zu laden. Neue Fachschaftsratsmitglieder sollen in die Aufgaben des Fachschaftsrates eingearbeitet werden. Mit der konstituierenden Sitzung enden die Amtszeiten der in § 16 Benannten.

(4) Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates verpflichten sich, den wesentlichen Teil ihrer Amtszeit an der Europa-Universität Viadrina anwesend zu sein.

§ 18 Sitzungen

(1) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle 14 Tage.

(2) Auf begründeten Antrag von mindestens zwölf Studierenden der Fachschaft Jura oder mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrates wird eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(3) Die Sitzung des Fachschaftsrates sind grundsätzlich öffentlich und in der Regel mindestens drei Werktage vor Stattfinden in der Fachschaft der Europa-Universität Viadrina anzukündigen. Die Tagesordnungspunkte der Sitzung sollen in der Bekanntmachung angegeben sein. Die Bekanntmachung kann im elektronischen Wege über Email oder über Aushang erfolgen.

§19 Antrags- und Rederecht

(1) Alle Anwesenden der Studierenden der Fachschaft Jura, der*die Vorsitzende des Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften und des Fachschaftsrat Kulturwissenschaften oder sein*ihr Vertreter*in, studentische Senatoren, studentische Vertreter*innen im Fakultätsrat Jura,

Wirtschaftswissenschaften und Kulturwissenschaften und Abgeordnete des Studierendenparlaments sowie der AStA sind antrags- und redeberechtigt.

(2) Über ein weiterführendes Antrags- und Rederecht von Nichtberechtigten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Arbeits- und Aufgabenverteilung

(1) Der Fachschaftsrat koordiniert seine Arbeit aufgrund von Anforderung und Erforderlichkeit selbstständig.

(2) Die Fachschaftsratsmitglieder koordinieren stets ihre Arbeit und ergänzen und unterstützen sich bei Bedarf.

(3) Die gewählten Fachschaftsratsmitglieder können ihre Aufgaben eigenständig und selbstverantwortlich wahrnehmen.

§ 21 Ressorts

(1) Der FSR wählt sich auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlhandlungen eine*n Vorsitzende*n, welche*r das Leitungsreferat führt und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n, welche*r Mitglied im Leitungsreferat ist sowie eine*n Finanzbeauftragte*n, welche*r das Ressort für Wirtschaft und Finanzen leitet. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahl des folgenden Semesters, spätestens mit Neukonstituierung i.S.d. § 16. Ressorts sind eigenständige Aufgabenbereiche, welche alle durch das Ressort für Vorsitz und Leitung geführt werden. Das Ressort für Vorsitz und Leitung grenzt an das Ressort für Information und Kommunikation (interne und externe Kommunikation, Repräsentanz) und das Ressort für Wirtschaft und Finanzen (Transaktion, Finanzmanagement). Das Ressort für Information und Kommunikation grenzt an das Ressort für Digitales und Öffentlichkeitsarbeit (Marketing und Public Relations). Das Ressort

für Digitales und Öffentlichkeitsarbeit wiederum grenzt an das Ressort für Verwaltung und Nachhaltigkeit (Webseite und Digital- und Dokumentenorganisation). Das Ressort für Verwaltung und Nachhaltigkeit grenzt schließlich an das Ressort für Wirtschaft und Finanzen (Beschaffung, Transport und Struktur).

(2) Im Übrigen sind folgende Ressorts unter den Mitgliedern des FSR aufzuteilen:

- a) Ressort für Kommunikation und Information
- b) Ressort für Digitales und Öffentlichkeitsarbeit
- c) Ressort für Verwaltung und Nachhaltigkeit
- d) Ressort für Planung und Eventmanagement
- e) Ressort für Sponsoring
- f) Ressort für Prüfungsprotokolle und Klausuren

Der*die Vorsitzende macht nach Rücksprache mit dem*r stellvertretenden Vorsitz dem Fachschaftsrat einen Vorschlag für die Verteilung der Ressorts unter seinen Mitgliedern. Diesem Vorschlag kann der FSR mit absoluter Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder zustimmen oder Mitglieder einzeln für die Ressorts wählen.

(3) Der Finanzbeauftragte macht, nach Rücksprache mit dem Vorsitz, dem Fachschaftsrat einen Vorschlag für eine*n stellvertretende*n Finanzer*in. Diesem Vorschlag kann der Fachschaftsrat mit absoluter Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder zustimmen oder eine*n eigene*n stellvertretende*n Finanzer*in wählen.

(4) Verschiedene Ressorts können in einer Person vereinigt werden. Eine Ämterhäufung zwischen dem Vorsitz des Leitungsressorts, dem stellvertretenden Vorsitz des Leitungsressorts und der Leitung sowie der Stellvertretung des Wirtschafts- und Finanzressorts ist unzulässig.

(5) Mit der Neukonstituierung sollen die Ressorts binnen zwei Wochen an die Nachfolger*innen übergeben und diese eingearbeitet werden.

§ 22 Leitungsressort

- (1) Das Leitungsressort besteht aus dem*r Vorsitzenden und seiner*ihrer Stellvertretung. Es können keine weiteren Mitglieder hinzugewählt werden.
- (2) Dem Leitungsressort unterstehen alle anderen Ressorts. Sofern ein Ressort unbesetzt bleibt, wird dieses durch das Leitungsreferat geführt.
- (3) Das Leitungsressort vertritt den Fachschaftsrat im FSR United.
- (4) Das Leitungsressort beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- (5) Das Leitungsressort hat stets die Übersicht über die Aufgabenverteilung im Fachschaftsrat und wird über den laufenden Stand der Tätigkeiten durch einzelnen Ressortleitungen unterrichtet. Es unterstützt und vertritt diese bei Bedarf.
- (6) Der stellvertretende Vorsitz übernimmt bei Abwesenheit des Vorsitzes dessen Aufgaben.
- (7) Der Vorsitz kann Aufgaben an die ihn zugeteilten Ressorts zuweisen und bei Bedarf an die angrenzenden Ressorts zu delegieren.
- (8) Der Vorsitz kann Personen, die sich besonders durch ihre Bemühungen für die Fachschaft verdient gemacht haben, beim Studierendenparlament für eine Würdigung nach der RL-Würdigungen vorschlagen. Er kann auch einen Antrag auf Ehrung durch den Fachschaftsrat stellen. Dieser wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 23 Ressort für Wirtschaft und Finanzen

- (1) Das Ressort für Wirtschaft und Finanzen besteht aus dem Finanzbeauftragten, welcher die Leitung des Ressorts innehat und seiner*ihrer Stellvertretung. Es sind zwei Personen zur Besetzung des Ressorts zu bestimmen.
- (2) Das Ressort für Wirtschaft und Finanzen verwaltet die Finanzen, führt

Buch über den Haushalt des Fachschaftsrates und unterrichtet diesen in den Sitzungen über den aktuellen Kontostand.

(3) Das Ressort für Wirtschaft und Finanzen ist dabei zur doppelten Buchführung (Ist- und Sollstand) verpflichtet.

(4) Die Leitung des Finanzressorts ist bei Ausgaben über 150€ vetoberechtigt. Das Veto muss begründet erfolgen. Die Begründung ist im Zweifel durch das Studierendenparlament oder einem von ihm bestimmten Ausschuss zu prüfen.

§ 24 Ressort für Information und Kommunikation

(1) Das Ressort für Information und Kommunikation wird von dem*der Sprecher*in des Fachschaftsrates geleitet. Dieser kann eine Stellvertretung bestimmen. Es ist mindestens eine Person zur Besetzung des Ressorts zu bestimmen.

(2) Das Ressort für Information und Kommunikation vertritt den Fachschaftsrat gegenüber den anderen Gremien und erstattet dem Studierendenparlament in regelmäßigen Abständen Bericht über die Tätigkeiten des Fachschaftsrates, bei welchen Mittel der Studierendenschaft verwendet werden. Der Sprecher kann Stellungnahmen für den Fachschaftsrat abgeben und entgegennehmen.

§ 25 Ressort für Digitales und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das Ressort für Digitales und Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für den medialen Auftritt des Fachschaftsrates. Es betreut die Webseite des Fachschaftsrates und führt die Social-Media-Kanäle. Es ist mindestens eine Person zur Besetzung des Ressorts zu bestimmen.

(2) Das Ressort für Digitales und Öffentlichkeitsarbeit informiert die Fachschaft durch öffentliche Bekanntmachungen.

§ 26 Ressort für Verwaltung und Nachhaltigkeit

(1) Das Ressort für Verwaltung und Nachhaltigkeit prüft wöchentlich den Eingang von Post und trägt in den Sitzungen hierüber vor. Es ist mindestens eine Person zur Besetzung des Ressorts zu bestimmen.

(2) Das Ressort für Verwaltung und Nachhaltigkeit führt die Inventarliste des Fachschaftsrates.

(3) Das Ressort für Verwaltung und Nachhaltigkeit ist zuständig für die Betreuung und Pflege der Räumlichkeiten.

(4) Das Ressort für Verwaltung und Nachhaltigkeit verwaltet die Exsamenschließfächer des Fachschaftsrates.

§ 27 Ressort für Planung und Eventmanagement

(1) Das Ressort für Planung und Eventmanagement ist zuständig für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.

(2) Das Ressort soll mindestens einmal im Semester eine StudyNight (Lange Nacht der Bibliothek) planen und durchführen.

§ 28 Ressort für Sponsoring

(1) Das Ressort für Sponsoring sammelt Spenden und Sponsoringprodukte für Veranstaltungen des Fachschaftsrates sowie für die Einführungswoche.

(2) Das Ressort für Sponsoring plant die Einführungswoche für neue Studierende in jedem Semester.

§ 29 Ressort für Prüfungsprotokolle und Klausuren

(1) Das Ressort für Prüfungsprotokolle und Klausuren verwaltet die Prüfungsprotokolle und den Klausurenpool des Fachschaftsrates.

(2) Die Prüfungsprotokolle und der Klausurenpool sollen fortlaufend aktualisiert werden.

(3) Das Ressort für Prüfungsprotokolle und Klausuren gewährt Einsicht in die Protokollsammlung, sofern sich die Einsicht nehmende Person dazu verpflichtet, ein eigenes Prüfungsprotokoll anzufertigen.

§ 30 Offene Fachschaftsratsmitglieder

(1) Studierende der Europa Universität Viadrina, die nicht Mitglied des FSR sind, können als Offene FSR-Mitglieder (OFSR) nach Beschluss des FSR bis zum Ablauf des laufenden Semesters zur Unterstützung herangezogen werden.

(2) Voraussetzung zur Wahl in den Offenen Fachschaftsrat ist die Teilnahme an drei Fachschaftsratssitzungen sowie die Empfehlung eines Fachschaftsratsmitglieds.

(3) Mitglieder des Offenen Fachschaftsrates haben Stimmrecht in allen Fragen mit Ausnahme von:

- a. Finanzen,
- b. Aufgaben die in den Aufgabenbereich des Vorsitzenden i.S.d. § 21 fallen,
- c. Aufgaben die in den Aufgabenbereich der § 22 Abs.1, Abs. 2, § 23 Abs.1, Abs. 2 fallen,
- d. Personenwahlen,
- e. Aufgaben in Belangen, die über die Fachschaft hinausgehen.

§ 31 Beauftragte für einzelne Studiengänge

(1) Der FSR kann bis zum Ablauf des laufenden Semesters Beauftragte für einzelne Studiengänge und Aufgabenbereiche bestimmen.

(2) Beauftragte können benannt werden für die Studiengänge und Aufgabenbereiche:

- a. German and Polish Law,
- b. Recht und Politik/Politik und Recht,
- c. Wirtschaft und Recht/Recht und Wirtschaft,
- d. Grundstudium,
- e. Hauptstudium.

(3) Eine Person kann mehrere Aufgabenbereiche auf sich vereinen.

(4) Beauftragte müssen der Fachschaft angehören. Sie müssen nicht Mitglied des FSR sein.

§ 32 Ehrenmitglieder

(1) Der FSR kann mit einfacher Mehrheit ein ehemaliges Fachschaftsratsmitglied zum Ehrenmitglied wählen. Tätigkeiten in der Bundes- oder Landesfachschaft sind hiervon nicht umfasst.

(2) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in allen Fragen mit Ausnahme von:

- a. Finanzen,
- b. Aufgaben die in den Aufgabenbereich des Vorsitzenden i.S.d. § 22 fallen,
- c. Aufgaben, die in den Aufgabenbereich des § 22 Abs. 1, 2, § 23 Abs. 1, 2 fallen,
- d. Personenwahlen.

(3) Anträge von Ehrenmitgliedern sind auf der Tagesordnung vorrangig zu behandeln. Zudem ist ihnen eine Urkunde über ihre Ehrenmitgliedschaft auszustellen.

§ 33 Misstrauensvotum

(1) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder des*der Vorsitzenden kann der*die Vorsitzende, der*die stellvertretene Vorsitzende sowie jede*r weitere Ressortinhaber*in mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder seines*ihres Amtes enthoben werden. Dem*r Betroffenen ist zuvor Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das seines Amtes enthobene Mitglied bleibt Mitglied des Fachschaftsrates bis zum Ende der regulären Amtszeit.

(3) § 13 bleibt hiervon unberührt.

§ 34 Abstimmungen und Beschlüsse des Fachschaftsrates

(1) Stimmberechtigt sind alle gewählten Fachschaftsratsmitglieder.

(2) Beschlussfähig ist der Fachschaftsrat, wenn mindestens vier gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind. Ist in einer Periode der Fachschaftsrat nicht mit acht Mitgliedern besetzt, so ist er mit mindestens drei gewählten Mitgliedern beschlussfähig. Sollte in einer Periode die Anzahl der gewählten Mitglieder unter drei fallen, so sind die verbleibenden gewählten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Über Finanz- und Personalfragen kann vorbehaltlich der in § 13 getroffenen Regelungen der Fachschaftsrat entscheiden.

(4) Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen und zu veröffentlichen. Ein Beschlussbuch ist i.S.d. Art. 33 der Satzung der Studierendenschaft zu führen und zu veröffentlichen.

§ 35 Länder- und Bundesfachschaft

(1) Der Fachschafstrat Jura ist Mitglied in der Bundesfachschaft Jura. Er soll zur Förderung und Weiterentwicklung des Studiengangs beitragen und mitwirken.

(2) Der Fachschaftsrat soll zwei Mitglieder zur jährlichen Bundesfachschaftstagung und Zwischentagung entsenden.

§ 36 FSR-United

(1) Der FSR ist Mitglied des FSR-United.

(2) Der FSR hat zu jeder Sitzung des FSR-United mindestens zwei Vertreter*innen zu entsenden.

§ 37 Empfehlung zur Gremienbescheinigung

(1) Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates nach ordnungsgemäßem Ablauf der Amtszeit aus dem Fachschaftsrat aus, so schlägt das Leitungsressort dieses Mitglied für eine Gremienbescheinigung nach RL-GremienBesch vor, wenn das Mitglied:

- a. nicht mehr als drei Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben ist,
- b. eine eigene Veranstaltung für die Fachschaft durchgeführt und geplant hat und
- c. sich regelmäßig an den Sitzungen des Fachschaftsrates beteiligt hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht oder nur zum Teil vor, so kann das Leitungsressort dieses Mitglied für eine Gremienbescheinigung vorschlagen.

§ 37 Bestimmungen während besonderer Umstände

(1) Machen besondere Umstände eine physische Zusammenkunft der Mitglieder des Fachschaftsrates unmöglich oder erschweren diese in unverhältnismäßiger Weise, so kann eine Fachschaftsratssitzung virtuell abgehalten werden. Besondere Umstände sind insbesondere Pandemien, Epidemien, Endemien oder Naturkatastrophen. Die vorlesungsfreie Zeit stellt regelmäßig keinen besonderen Umstand in diesem Sinne dar.

(2) Virtuelle Fachschaftsratssitzungen sind über Videokonferenzsysteme abzuhalten. Die Auswahl des Videokonferenzsystems sowie die technischen Zugangsvorraussetzungen müssen allen Fachschaftsratsmitgliedern drei Vorlesungstage zuvor vom Leitungsressort mitgeteilt werden.

(3) Beschlüsse können während einer virtuellen Sitzung online gefasst werden. Abstimmungsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder, deren virtuelle Anwesenheit mit Bild und Ton verifiziert werden kann.

(4) Mit Wegfall der besonderen Umstände nach Absatz 1 sind Sitzungen des Fachschaftsrates wieder unter physischer Präsenz der Mitglieder durchzuführen.

§ 38 Vertretung nach außen

Bei der Vertretung des Fachschaftsrates nach außen, bei Treffen mit anderen Gremien, in der Kommunikation mit der Hochschulleitung oder bei öffentlichen Veranstaltungen sollen möglichst zwei Mitglieder den Fachschaftsrat vertreten (Buddy-Prinzip).

§ 39 Gemeinsame Gestaltung der Willkommensfahrt für Studienbeginner*innen

(1) Die Planung und Gestaltung der Willkommensfahrt für Studienbeginner*innen soll in Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat Kulturwissenschaften und dem Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften erfolgen.

(2) Der Fachschaftsrat Kulturwissenschaften und der Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften können jeweils ein*e Vertreter*in dazu bestimmen, diese*r ist in allen Angelegenheiten betreffend der Willkommensfahrt stimmberechtigt.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 40 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Satzung unberührt.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Satzung der Fachschaft vom 29. November 1994 in der Fassung vom 11. November 2015

